

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)		
Standort	Eberswalde, Schicklerstraße 2, Stadtcampus		
Studiengang	Nachhaltiges Tourismusmanagement (NTM)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2002/03		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	37	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2002 - 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	05.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	39
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	41
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	42
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	43
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
§ 12 Abs. 1 Satz 4	43
§ 12 Abs. 2	43
§ 12 Abs. 3	44
§ 12 Abs. 4	44
§ 12 Abs. 5	44
§ 12 Abs. 6	44
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	45
§ 13 Abs. 1	45
§ 13 Abs. 2	45
§ 13 Abs. 3	45
§ 14 Studienerfolg	45
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	46
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	46
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	47
§ 20 Hochschulische Kooperationen	47
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	48

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar

Kurzprofil des Studiengangs

Nachhaltigkeit ist die zentrale Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Als Reaktion haben die Vereinten Nationen im Jahr 2015 die Sustainable Development Goals verabschiedet, die auch für die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) und den Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (NTM) zentrale Leitprinzipien darstellen.

Ziel des Studiums NTM ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft auf Unternehmens-, Verbands- und Destinationsebene. Mit dem Masterstudium erwerben Studierende nicht nur vertiefende Kenntnisse im Tourismusmanagement, sondern lernen auch, Nachhaltigkeit in ihre Arbeitsprozesse zu integrieren. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt darauf, wie Nachhaltigkeit im Tourismus in all seinen Facetten konsequent umgesetzt werden kann. Der im Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft angesiedelte Studiengang verknüpft wirtschaftswissenschaftliche mit umwelt- und sozialwissenschaftlichen Inhalten und ist damit interdisziplinär ausgerichtet.

Der viersemestrige Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement wird in englischer und deutscher Sprache studiert und mit dem Master of Arts abgeschlossen. Der Studiengang qualifiziert zur anwendungsorientierten Arbeit in nationalen und internationalen Tourismusunternehmen und -organisationen, in Tourismus-Consulting-Unternehmen, als Fachkraft für nachhaltigen Tourismus in Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz-Organisationen oder in der Forschung und Lehre des nachhaltigen Tourismus. Die Absolventen und Absolventinnen sind befähigt, zur Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit im Tourismus kompetent beizutragen. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die strategische und unternehmerische Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens auf dem Gebiet des Tourismus. Neben den wirtschaftlichen, planerischen und ökologischen Grundlagen des Tourismus und seiner Einbindung in die nachhaltige Regionalentwicklung werden moderne Marketingmethoden und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Studierende können sich neben dem Belegen von Pflichtmodulen zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsthemen spezialisieren, spezielle Wahlpflichtmodule belegen sowie ein Praxis- oder Auslandssemester absolvieren.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird auch im Rahmen der Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Dienstreisen der Dozierenden umgesetzt. Dies ist Teil der Nachhaltigkeits-Philosophie der HNEE (vgl. Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung an der HNEE), die klimaneutral ist und ein EMAS-zertifiziertes Umweltmanagementsystem eingerichtet hat. Die Hochschule präsentiert sich weltweit und fördert durch diverse Maßnahmen die Vielfalt der Studierenden und Mitarbeitenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement ist schon lange etabliert und entspricht weiter dem Grundgedanken der Hochschule, anwendungsorientierte Lösungen für eine zukunftsfähige Verknüpfung von Gesellschaft und Umwelt zu entwickeln. Auch das systemische Nachhaltigkeitsverständnis, das die Hochschule in seinem Leitbild beschreibt, findet sich in dem Studiengang wieder. Der Studiengang ist grundsätzlich gut studierbar, verfügt über Wahlmöglichkeiten und eine hohe Prüfungsdiversität. Absolvent*innen sind breit qualifiziert und gut aufgestellt für die Zukunft.

Eine der Stärken des Studiengangs liegt in dem gut etablierten Netzwerk mit Praxispartnern aus der Tourismusbranche. Hier haben Studierende im dritten Semester die Möglichkeit, sehr anwendungsorientiert im In- oder Ausland ein Praxisprojekt durchzuführen. Alternativ ist auch ein Auslandssemester an einer Hochschule möglich.

Während die Berufsbilder für Absolvent*innen bisher eher bei kleinen spezialisierten Veranstaltern lagen, liegt die Herausforderung nun darin, über die stärkere Einbindung des Themas Nachhaltigkeit in die touristische Wertschöpfungskette auch größere Reiseveranstalter stärker zu fokussieren und zu sensibilisieren.

Der Studiengang ist aktuell dabei, sich neu zu positionieren. Dabei soll dem Thema der sozialen Nachhaltigkeit in Zukunft mehr Raum gewidmet werden, so dass die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit gleichwertiger vertreten sind.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement ist ein Vollzeitstudien- gang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Es werden insgesamt 120 ECTS vergeben. Gemäß § 5 der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) baut der Studiengang auf einem Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS auf. Damit wird nach dem Masterabschluss mindestens die Gesamtregelstudienzeit von 10 Semestern erreicht.

Die Studienstruktur und -dauer entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang. Unter § 3 (1) der SPO ist vorgesehen, dass der Studiengang auf affinen Bachelorstudiengängen aufbaut:

„Der konsekutive Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf Tourismus- Bachelorstudiengängen (geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet) oder anderen Bachelor-Abschlüssen, die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismuswirtschaftliches Lehrangebot im Umfang von mind. 30 ECTS-Leistungspunkte nachweisen, auf.“

Weitere fachliche Zugangsvoraussetzungen sind unter § 5 der SPO definiert.

Der Studiengang ist zudem als anwendungsorientiert definiert (§ 3 (2) der SPO). Dabei definiert die SPO auch die inhaltliche Ausrichtung, die die Begründung der Anwendungsorientierung liefert.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg - StudAkkV Brandenburg vom 28.10.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung \(Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV\) \(brandenburg.de\)](#)

Der Studiengang wird auf Deutsch und Englisch gelehrt (SPO § 7 (5)).

Unter § 13 der SPO ist die Masterarbeit definiert, für die ein Bearbeitungsumfang von vier Monaten bei 24 ECTS vorgesehen ist. Das Modul beinhaltet aber weitere 4 ECTS, mit denen das Kolloquium im Sinne einer „Verteidigung“ kreditiert ist. In der Anlage zur SPO ist beim Modul der Masterarbeit definiert, dass qualitative und quantitative Forschungsmethoden zum Einsatz kommen und eine Systematisierung und Reflektion der im Studium erlernten Methoden im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit für verschiedene Forschungsfragen im Rahmen der Masterarbeit erfolgt. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind unter § 5 der SPO korrekt definiert. Sie sehen einen affinen Bachelorstudiengang mit mindestens 180 ECTS vor (s. auch Kapitel 1.2).

Alle Bewerber*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachweisen (SPO § 5 (5)), um den Anforderungen eines Studiums, das auf Englisch und Deutsch gelehrt wird, nachzukommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Nachhaltiges Tourismusmanagement wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Master of Arts“ vergeben (§ 17 der SPO). Dieser Grad ist für den interdisziplinären Studiengang adäquat. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben.

Absolvent*innen erhalten gemäß Anlage 3 der SPO neben dem Abschlusszeugnis auch ein Diploma Supplement. Dies entspricht der Vorgabe nach § 20 der Rahmenprüfungsordnung. Ein entsprechendes exemplarisch ausgefülltes Muster wurde in englischer und deutscher Sprache vorgelegt (Anlage 10.1 und 10.2). Beide Fassungen entsprechen den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement ist modular aufgebaut. Die Module sind inhaltlich in sich geschlossen und alle – mit Ausnahme des speziellen Wahlpflichtmoduls "Organisation der Fachexkursion", das sich aus organisatorischen Gründen über 2 Semester streckt – zeitlich begrenzt auf ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls (bzw. Lernergebnisse), Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog). Darüber hinaus enthalten sind die Namen der Modulverantwortlichen und die Lehrenden. Es ist zudem angegeben, ob es sich um ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul handelt, die Modulsprache (Deutsch oder Englisch) und die Prüfungsformen sind ausgewiesen. In den Fällen, wo zwei Prüfungsleistungen ausgewiesen sind (z.B. Referat und Klausur), ist die Gewichtung der Teilnoten angegeben zur Berechnung der Modulendnote. Umfang bzw. die Dauer der Prüfungsleistung sind in der Modulübersichtstabelle (Anlage 01) definiert. Die Modulbeschreibungen gliedern zudem die Lernergebnisse nach den unterschiedlichen Fachkompetenzen und personalen Kompetenzen auf.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Pro Semester werden nach Regelstudienzeit 30 ECTS erworben. Die meisten Module sind größer als 5 ECTS. Die kleineren Ausnahmen betreffen das Modul Selbstmanagement (2 ECTS) im Semester 1 und das Wahlpflichtmodul bzw. alternativ die Fachexkursion in Semester 4 (2 ECTS). Die Ausnahmen werden noch unter § 12 des Gutachtens diskutiert.

Die Masterarbeit ist mit 24 ECTS und das Master-Kolloquium mit 4 ECTS (s. o.) kreditiert.

Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach SPO § 7 einem Workload von 30 Zeitstunden (Anlage 09).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist unter § 21 Absatz 1 und 2 der Rahmenprüfungsordnung (Anlage 16) gemäß der Lisabon Konvention geregelt. Die Ablehnung von Anträgen ist durch die Hochschule zu begründen: es wird kein schematischer Vergleich vorgenommen und die Anerkennung kann nur versagt werden bei wesentlichen Unterschieden zum Zielstudiengang.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen bis maximal 50 % der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen ersetzen. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 21 (4)):

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Anerkennung und Anrechnung sind somit angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule hat ein Weiterentwicklungskonzept vorgelegt (Anlage 33), das auf Grund der zukünftigen personellen Veränderungen als Leitlinie dienen soll. Das Vorgehen und das Konzept wurden von der Gutachtergruppe grundsätzlich begrüßt. Entsprechend wurden insbesondere Aspekte der Weiterentwicklung diskutiert, die im Folgenden auch dargestellt werden.

Die Hochschule hat vier Wochen nach der Begehung die Unterlagen ergänzt bzw. in überarbeiteter Form erneut abgegeben. Diese Nachreichungen sind Grundlage des Akkreditierungsberichts (Teil 1 und 2). Zielsetzung war insbesondere die Vorlage einer Modulbeschreibung für das Mastermodul sowie eine präzisere Darstellung der Prüfungslast (Umfang und Dauer), u.a. durch die Vorlage einer Modulübersicht, um damit den Anforderungen der Gutachtergruppe zu entsprechen. Auch wurde die Konsistenz der Webdarstellung mit den vorgelegten Dokumenten verbessert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule legt die Qualifikationsziele im Selbstbericht wie folgt dar:

„Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis im Tourismus und vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftspolitischer Entwicklungen in der Vermittlung von folgenden bedarfs- und zukunftsbezogenen Kompetenzen:

- *tourismusrelevante Fach- und Methodenkenntnisse und -kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit sowie wissenschaftlicher Methodenkenntnisse.*
- *Entscheidungs- und Handlungskompetenz, insbesondere die Fähigkeiten zur selbständigen Aneignung von Fakten und Methoden zur Problemlösung und zur Entwicklung eigener zukunftsfähiger Lösungsansätze.*
- *Sozialkompetenzen, wie generelle und interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Genderbewusstsein, kollegiale Zusammenarbeit und Teamfähigkeit.*
- *Gesellschaftliche Entwicklungen und Gegebenheiten und ihre Auswirkungen auf den Tourismus sind Gegenstand der Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden zum Diskutieren und Argumentieren befähigt werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit der sie*

umgebenden Umwelt soll die Studierenden anregen, sich gesellschaftlich zu engagieren und Entwicklungen im Tourismus – wissenschaftlich, wirtschaftlich und ethisch begründet - nachhaltig mitzugestalten.

- *Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs Nachhaltiges Tourismusmanagement sind befähigt, Wirtschafts-, Natur-, Raum-, Sozial- und institutionelle Strukturen in touristischen Regionen und Unternehmen zu erfassen und touristische Entwicklungsprozesse - im In- und Ausland - aktiv mitzugestalten“.*

Zum Abschlussniveau wird beschrieben, dass die Studierenden zum einen Kenntnisse entwickeln und im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule inklusive des Mastermoduls des Masterstudiengangs in die Lage versetzt werden, die Bedeutung aktueller umwelt- und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen mit Relevanz für touristische Destinationen und Unternehmen einzuschätzen, zu bewerten und gezielt zukunftsfähige Lösungsansätze und -strategien zu entwickeln und im Sinne einer nachhaltigen Tourismusentwicklung umsetzungsorientiert zu gestalten. Im Bereich der Fertigkeiten sollen Studierende befähigt werden, Nachhaltigkeitsansätze für touristische Destinationen und Unternehmen zu identifizieren, ihre Marktchancen und Zukunftsfähigkeit abzuschätzen und sie gezielt zu entwickeln.

Ausführlich beschrieben sind auch die Ziele im Bereich der Entwicklung sozialer Kompetenz sowie der Fähigkeit selbstständig arbeiten zu können.

Zusätzliche vertiefte fachliche Kenntnisse werden in Abhängigkeit von der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung „Umwelt- und Destinationsmanagement“ oder Vertiefungsrichtung „Digitalisierung und Unternehmensmanagement“ erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele entsprechen dem Leitbild der HNEE (Anlage 11). Sie sind zudem klar formuliert und beziehen sich auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Zum Bereich Persönlichkeitsentwicklung tragen u.a. die Ziele zur Entwicklung der sozialen Kompetenz sowie der Selbstständigkeit der Absolvent*innen bei. Da „Nachhaltigkeit“ per se ein gesellschaftliches Querschnittsthema ist, werden Studierende grundsätzlich im Studium herangeführt gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen inklusive angemessener Methodenkompetenz. Auch die Bereiche der Anwendung und des Transfers sowie Nutzung und Transfer und auch Kommunikation und Kooperation sind in den definierten Zielen adäquat aufgegriffen. Die formulierten Qualifikationsziele lassen darauf schließen, dass Absolvent*innen über ein reflektiertes wissenschaftliches Selbstverständnis verfügen,

das einem Master of Arts angemessen ist. Anhand von exemplarisch vorgelegten Abschlussarbeiten mit unterschiedlichem Notenniveau konnte sich die Gutachtergruppe vom Erreichen des Masterniveaus überzeugen.

Die Qualifikationsziele befinden sich auch im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 in einer gekürzten aber inhaltlich konsistenten Fassung. Auf der gut strukturierten und ausführlichen Webseite (<https://www.hnee.de/de/Studium/Masterstudiengnge/Nachhaltiges-Tourismusmanagement/Studium-im-Detail/Studium-im-Detail-K460.htm>) sind die Qualifikationsziele zwar eher allgemein gehalten; es wird dann aber semesterweise aufgeführt, welcher Wissens- und Kompetenzzuwachs erwartet wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Selbstbericht beschreibt, dass der Studiengang als Vollzeit-Präsenzstudium konzipiert ist. In den 20 Wochen kombinierter Vorlesungs- und Prüfungszeit pro Semester werden die 8 Pflichtmodule (inkl. Mastermodul) und 11 Wahlpflichtmodule (von denen 6 belegt werden müssen) in Form von Blockmodulen mit anschließender Prüfung nacheinander angeboten. Täglich sind i.d.R. sechs Kontaktstunden angesetzt, so dass zwei Stunden für das Selbststudium bleiben. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung für die Studierenden beträgt 39 Stunden pro Woche; in Prüfungszeiten kann es kurzzeitig zu höheren Arbeitsbelastungen kommen. Die vorlesungsfreie Zeit ist für das Selbststudium sowie Erholungsurlaub (sechs Wochen pro Jahr) vorgesehen. Das Verhältnis des Präsenzstudiums zum Selbststudium ist in den ersten beiden Semestern ca. 1:2, wobei ein großer Teil des Selbststudiums in der vorlesungsfreien Zeit erbracht wird: entweder als Vorbereitung der Module oder im Fall von Hausarbeiten auch als „Nachbereitung“ und zum Erbringen der Prüfungsleistung.

Im ersten Semester erfolgt insbesondere die Vermittlung fachlicher Grundlagen durch die Belegung von fünf Pflichtmodulen zu „Tourismus, Umwelt und Gesellschaft“, „Tourismusökonomie, digitale Transformation und Ethik“, „Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement“ sowie „Sustainable Marketing Management Cases & Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Im zweiten Semester erfolgt die Anwendungsorientierung und Vertiefung durch die Belegung der beiden Pflichtmodule Sustainability in Destination Management sowie dem Sustainable Marketing Management Project. Zudem erfolgt die Belegung von drei Wahlpflichtmodulen abhängig von

der gewählten Vertiefung entweder im Bereich „Umwelt und Destinationen“ oder „Digitalisierung und Unternehmen“.

Eine Besonderheit stellt das dritte Semester dar. Dieses Semester wird als Praxissemester bezeichnet. Entweder wird ein Studienauslandsemester belegt oder ein Praxistransferprojekt/Projekt-Praktikum durchgeführt, das ebenfalls häufig im Ausland durchgeführt wird. Zusätzlich wird ein Wahlpflichtmodul belegt. Ein Projektseminar bereitet die Studierenden auf das Thema Projektmanagement und das konkrete Praxisprojekt vor.

Das vierte Semester wird hauptsächlich vom Mastermodul eingenommen.

Während das erste Semester noch vorwiegend auf Deutsch studiert wird, wird ab dem zweiten Semester sukzessive auf Englisch umgestellt.

Insbesondere zur Umsetzung des Praxissemesters, bzw. des Praxistransferprojekts besteht seit 2015 eine feste Kooperation zwischen dem Masterstudiengang NTM und der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB), mit dem Ziel, einen nachhaltigen Tourismus im Bundesland Brandenburg zu fördern und eine praxisnahe Ausbildung im Masterstudiengang NTM zu gewährleisten. Damit unterstützt die HNEE, vertreten durch diesen Studiengang sowie das Zentrum für Nachhaltigen Tourismus (ZENAT), die Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH bei der Lösung konkreter Aufgaben durch Mitwirkung in Projekten, durch Beleg- und Abschlussarbeiten, gemeinsame Veranstaltungen sowie fachliche Beratung. Ein Kooperationsvertrag ist in der Anlage 26_Kooperationsvertrag_TMB angefügt. Neben diesem „großen“ und auch naheliegenden Partner bestehen aber noch eine Vielzahl weiterer Kooperationen mit tourismusbezogenen Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Initiativen, etc., die als Partner für Forschungs- und Praxisprojekte, als Praktikumsgeber, für Gastbeiträge sowie zur Betreuung von Masterarbeiten fungieren.

Eine detaillierte Beschreibung des Curriculum sowie dessen Visualisierung befindet sich auf folgender Webseite der Hochschule: <https://www.hnee.de/de/Studium/Masterstudiengnge/Nachhaltiges-Tourismusmanagement/Studium-im-Detail/Studium-im-Detail-K460.htm>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang baut auf geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichteten Bachelorstudiengängen angemessen auf und das Curriculum ist gut geeignet, das Erreichen der in Kap. 11 definierten Qualifikationsziele zu unterstützen. Wie bei einer Re-Akkreditierung zu erwarten, sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen.

Eine Stärke des Studiengangs ist sicherlich die gute Verzahnung mit der Praxis und die inzwischen über einen längeren Zeitraum etablierten Kooperationen. Durch die Praxisanteile, aber

auch durch die weiteren genutzten Lehrformen wie Vorlesungen, Übungen, Seminare und Exkursionen sowie durch unterschiedliche Prüfungsformen ist der Lehr-Lern-Prozess abwechslungsreich gestaltet. Unterstützt wird die Präsenzlehre inzwischen auch durch E-Learning-Anteile.

Durch die guten Wahlmöglichkeiten werden Studierenden große Freiräume eröffnet für ein selbstgestaltetes Studium. Es wird aber festgestellt, dass insbesondere für einen Masterstudiengang der Anteil der dozentengebundenen Präsenzlehre relativ hoch ist. Hier sollte überdacht werden, ob einem studierendenzentrierten Lernen nicht mehr Raum gegeben werden sollte.

Während der Diskussionen zur zukünftigen Ausrichtung des Studiengangs war sich die Gutachtergruppe einig, dass der momentane Fokus auf Aspekte der Landschaftsnutzung und die ökologische Nachhaltigkeit weiter deutlich sichtbar bleiben müssen, weil sie den Erfolg des Programms ausmachen. Auch sollten Inhalte des Destinationsmanagements nicht eingeschränkt werden, was sich auch dadurch belegen lässt, dass die Mehrzahl der Studierenden diese Vertiefung wählt. Das Vorhaben, das Thema Nachhaltigkeit zu komplettieren, in dem Inhalte der sozialen Nachhaltigkeit vermehrt aufgegriffen werden (wie auch von Studierenden gefordert), wird aber von der Gutachtergruppe ausdrücklich unterstützt. Zudem sieht die Gutachtergruppe Chancen, den Studiengang stärker zu internationalisieren, was Aspekte von der Zielgruppe über die inhaltliche Ausrichtung bis zur Lehrendenauswahl betrifft (vgl. auch Kap. 2.2.2.3 und 2.2.2.7).

Ein weiterer Punkt betrifft die Wahl der Praxispartner und die späteren potentiellen Arbeitgeber. Während die Berufsbilder für Absolvent*innen bisher anscheinend eher bei kleinen spezialisierten Veranstaltern lagen, liegt die Herausforderung nun über die stärkere Einbindung des Themas Nachhaltigkeit in die gesamte touristische Wertschöpfungskette darin, auch die großen Reiseveranstalter stärker zu fokussieren. Dabei könnte das Alleinstellungsmerkmal „nachhaltiges Tourismusmanagement“ noch stärker herausgearbeitet und dadurch das Adressatenfeld in Richtung Studieninteressenten, Forschungspartner (Kooperationen) und potenzielle Arbeitgeber ausgeweitet werden.

Ein weiteres Thema, das diskutiert wurde, betrifft die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz. Zum einen scheint es eine Nachfrage bei den Studierenden zu geben, die zum Teil auch gerne wissenschaftliche Perspektiven nach ihrem Masterabschluss hätten und zum anderen gibt es die Situation, dass nur (noch) wenige Lehrstühle im Bereich Tourismus an Universitäten in Deutschland vorhanden sind. Hier wird empfohlen, z.B. durch Hochschulkooperation Promotionsmöglichkeiten zu entwickeln. Das setzt allerdings voraus, dass die wissenschaftliche Methodenlehre bzw. das wissenschaftliche Arbeiten auf hohem Niveau vermittelt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe begrüßt das Ziel der Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studiengangs, das Thema der sozialen Nachhaltigkeit im Curriculum besser sichtbar zu machen.
- Es ist darauf zu achten, dass Kompetenzen und Spezialisierungen, die die jetzige Stärke des Studiengangs ausmachen, unabhängig von individuellen Lehrenden weiter stark im Lehrangebot verankert bleiben.
- Es wäre wünschenswert, bei den zukünftigen Arbeitgebern der Absolvent*innen den Schwerpunkt nicht nur auf eher kleine spezialisierte Veranstalter und die Tourismusverbände zu legen, sondern durch eine stärkere Einbindung des Themas Nachhaltigkeit in die gesamte touristische Wertschöpfungskette auch die großen Reiseveranstalter stärker in den Fokus zu rücken.
- Es wäre wünschenswert, auch wissenschaftliche Perspektiven für Absolvent*innen zu entwickeln z.B. durch Hochschulkooperationen im Rahmen gemeinschaftlicher Promotionen. Das setzt allerdings voraus, dass die wissenschaftliche Methodenlehre bzw. das wissenschaftliche Arbeiten auf hohem Niveau vermittelt wird.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Unter folgendem Link sind die 29 Partnerhochschulen des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft aufgeführt, welchem der Studiengang NTM zugeordnet ist. Zu sehen sind auch die zahlreichen Kooperationen der anderen drei Fachbereiche: <https://www.hnee.de/de/International/Internationalisierung/Partnerhochschulen-der-HNEE/Partnerhochschulen-der-HNEE-K6153.htm>.

25 der aufgeführten Hochschulen sind dabei Erasmus+ förderfähig. Die Rahmenbedingungen der Anerkennung sind gemäß Lissabon Konvention zudem angemessen geregelt (vgl. Kap. 1.7). Inzwischen werden nach Aussage der Hochschule auch vorab Learning Agreements geschlossen. Trotz der zahlreichen Hochschulkooperationen räumt die Hochschule ein, dass nur wenige Kooperationen für ihren speziell ausgerichteten Studiengang geeignet sind. Auch die Studierenden sehen die Auswahl an geeigneten Hochschulen für einen Auslandsaufenthalt als eher eingeschränkt an. Deshalb sieht die Hochschule den Ausbau strategischer Hochschulkooperationen speziell für den Studiengang NTM als aktuelle Aufgabe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Integration des dritten Semesters als Mobilitätsfenster und den vorhandenen Hochschulkooperationen, um diese Mobilität umzusetzen, ist das Kriterium, die Studiermobilität zu unterstützen, voll erfüllt. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, dass insbesondere Hochschulkooperationen in Ländern, die typische Tourismusdestinationen darstellen, weiter auszubauen, um

allen Facetten des nachhaltigen Tourismus eine Perspektive zu bieten und durch das Erreichen zahlenmäßig starker Touristenströme besonders nachhaltige Effekte zu ermöglichen (vgl. vorheriges Kapitel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kommen insgesamt 11 Professor*innen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und neun Lehrbeauftragte zum Einsatz. Dadurch ist ein sehr hoher Lehranteil von ca. 75% professoral abgedeckt (kleine Unterschiede zwischen WiSe und SoSe). Der Studiengang wird insbesondere von den folgenden drei Professuren getragen:

- Nachhaltiger Tourismus (9 SWS)
- Nachhaltiges Destinationsmanagement (12 SWS) sowie
- Tourismus-Ökonomie und Tourismus-Marketing (18 SWS).

Die Besetzung der beiden erstgenannten Denominationen verändert sich zum September 2023 bzw. schon 2022. Die Ausschreibung einer 100% Stelle zum „Destinationsmanagement mit Schwerpunkt Umwelt“ ist schon erfolgt und eine Listenplatzierung liegt vor (Dreier-Liste), so dass eine Neubesetzung zum Wintersemester 2022/23 wahrscheinlich ist. Eine weitere Ausschreibung mit einer 50% Stelle zur „Sozio-kulturellen Nachhaltigkeit im Tourismus“ ist geplant, damit soll die Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit im Studiengang erreicht werden.

Es wurden aussagekräftige CVs der wichtigsten Lehrkräfte vorgelegt (Anlage 18). Die CVs weiterer Dozierender der Hochschule können aber auch auf der Webseite eingesehen werden (als Beispiel: <https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Nachhaltige-Wirtschaft/Team/Prof.-Uwe-Demele/Prof.-Dr.-Uwe-Demele-E11219.htm>).

Der Selbstbericht sagt aus (S. 22), dass für das Lehrpersonal über das Netzwerk Studienqualität Brandenburg die Möglichkeit besteht, regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen zur Hochschuldidaktik wahrzunehmen. In den vergangenen sieben Jahren nahmen die NTM-Dozierenden an sechs Weiterbildungsmaßnahmen teil. Zudem haben sich die Dozierenden im Rahmen anderer fachlicher Weiterbildungsmaßnahmen fortgebildet. Selbstverständlich werden Seminar-, Kongress- und Tagungsteilnahmen in gegebenem Rahmen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es bestehen keine Zweifel, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die gute Verbindung von Forschung und Lehre aber auch der Praxis entspricht dem Hochschulprofil (vgl. Kap. 2.2.3.1). Die Forschungsaktivitäten und Kooperationen u.a. auf der Webseite unterstreichen diese Verbindung. Zur Unterstützung angewandter Forschung im Bereich des nachhaltigen Tourismus unterhält die HNEE das Forschungszentrum ZENAT (Zentrum für Nachhaltigen Tourismus) als Arbeitsgemeinschaft von Tourismus-Professor*innen und Expert*innen an der HNEE. Zahlreiche Beispiele für Kooperationen finden sich hier: <https://www.hnee.de/de/Studium/Masterstudiengnge/Nachhaltiges-Tourismusmanagement/Kooperationen/Kooperationen-K6555.htm>.

Der Anteil der Lehre, der durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren vertreten wird, ist verhältnismäßig hoch, was begrüßt wird. Die Hochschule ergreift zudem geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Informationen zu Berufungsverfahren (Berufungsordnung und Prozess) finden sich hier: <https://www.hnee.de/de/Aktuelles/Stellen-Ausschreibungen/Berufungsverfahren/Berufungsverfahren-E10537.htm>.

Die Gutachtergruppe diskutiert, dass eine stärkere internationale Ausrichtung des Studiengangs auch internationaler, bzw. international ausgerichteter Lehrender bedarf. Entsprechend sollte – um den internationalen Charakter der Tourismusbranche besser gerecht zu werden – die Internationalität im Lehrbetrieb z.B. durch internationale, externe Lehrbeauftragte und Gastdozent*innen gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um dem internationalen Charakter der Tourismusbranche besser gerecht zu werden, sollte die Internationalität im Lehrbetrieb z.B. durch internationale, externe Lehrbeauftragte und Gastdozent*innen gestärkt werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule für nachhaltige Entwicklung ist mit ca. 2.300 Studierenden die kleinste Hochschule Brandenburgs. Im Selbstbericht werden alle relevanten Aspekte der Ressourcenausstattung beschrieben. Dazu gehört die Hörsaalausstattung und Seminarräume sowie die Bibliothek, die dem KOBV (Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg) angeschlossen ist. Damit stehen Suchmöglichkeiten in allen Onlinekatalogen der Region und der Fernleihe zur Verfügung.

Die Präsenz-Bibliothek hat in der Vorlesungszeit wochentags von Montag bis Freitag von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Über die zentrale Lernplattform EMMA+ können sich auch die Lehrenden alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in der Hochschule anzeigen lassen und je nach Bedarf passende Räume für die jeweilige Vorlesung im Vorfeld reservieren. Dies ermöglicht einen reibungslosen Ablauf bei der Verteilung der Räumlichkeiten und effizienten Planungsprozess für alle Beteiligte.

Der Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft verfügt über einen Computer-Pool mit 25 PC-Arbeitsplätzen. Hochschulweit gibt es acht Computer-Pools mit insgesamt 160 Arbeitsplätzen, die für die Lehre genutzt werden können. Die Computer-Pools sind tagsüber geöffnet

Insgesamt scheint die Hochschule auf Covid 19 schnell reagiert zu haben, so dass die Server schnell aufgesetzt waren, um u.a. mittels „Big blue button“ die Lehre auch online zu realisieren. Positiv wurde von der Hochschule bewertet, dass sie nun durch die neuen Online-Möglichkeiten auch internationale Kooperationen z.B. durch die Integration internationaler Referent*innen in die Lehre mehr Möglichkeiten hat.

Neben dem akademischen Personal stehen für die Bereiche Verwaltung, Koordination, Organisation, Beratung, Finanzen weiteres Personal zur Verfügung, das entweder direkt für den Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft oder hochschulweit tätig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang scheint über eine angemessene Ressourcenausstattung zu verfügen. Auch auf Nachfragen bei den Studierenden scheinen weder räumliche, IT, Sachmittel oder sonstige Organisationsprobleme vorzuliegen. Die finanzielle Ausstattung für Literaturneuanschaffungen scheint angemessen (S. 18 des Selbstberichts).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

An der HNEE gilt die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) vom 23.03.2016 mit der ersten Änderungssatzung vom 27.01.2021 (siehe Anlage 16_Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung). Sie trifft Aussagen zum Aufbau der Studiengänge und Regelstudienzeiten, zur Modularisierung des Lehrangebotes und zur Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) sowie praktischen Studienelementen. Außerdem gibt sie Rahmenvorgaben zu Zulassungs-, Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsorganisation und -durchführung (Art und Umfang möglicher Prü-

fungsleistungen, Bewertung etc.). Für den Masterstudiengang NTM gilt, dass für alle Module studienbegleitend Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Unter § 8 bis 13 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (gültig ab Wintersemester 2019/2020) sind alle Prüfungsdetails des Studiengangs geregelt. Das beinhaltet die Regelung der Gewichtung für die Modulnoten, aber auch der Wiederholungsprüfungen. Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen des Prüfungszeitraumes der entsprechenden Lehrveranstaltung des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Wiederholungsprüfungen werden so angeboten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Prüfungsausschüsse können im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden. Die aussagekräftigen Modulbeschreibungen stellen die Prüfungen, bzw. Prüfungsformen dar. Die Aussagen der Modulübersichtstabelle komplettieren die Informationen zum Prüfungsgeschehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten scheinen im Kontext der detaillierten und kompetenzorientierten Modulbeschreibungen sehr gut eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Sie sind deutlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Zudem werden durch die im Studiengang genutzten, unterschiedlichen Prüfungsformen schon verschiedene Kompetenzen geschult und es wird zusätzlich variiert zwischen Einzel- und Gruppenprüfungen. Allerdings wäre es wünschenswert, dass Wiederholungsprüfungen zeitnaher angeboten werden. Das betrifft nur die ersten zwei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Wiederholungsprüfungen der ersten zwei Semester sollten zeitnaher angeboten werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

In den 20 Wochen kombinierter Vorlesungs- und Prüfungszeit pro Semester werden die Lehrveranstaltung im 1. und 2. Fachsemester als Blockmodule angeboten. Als Berechnungsgrundlage für die studentische Arbeitswoche gelten durchschnittlich 39 Arbeitsstunden, wobei temporäre Phasen mit höherer Arbeitsbelastung, wie z.B. in Prüfungssituationen, möglich sind und durch geringere Arbeitsbelastungen in vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (sechs Wochen pro Jahr) ausgeglichen werden. Täglich sind i.d.R. sechs Kontaktstunden vorgesehen, so dass zwei Stunden für das Selbststudium bleiben. Allerdings wird davon ausgegangen, dass ein Teil des Selbststudiums auch vorher und insbesondere bei Hausarbeiten auch nach dem Block erbracht wird.

Eine detaillierte Semesterplanung wird vor Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlicht (https://www.hnee.de/obj/E1C861CD-4501-4FF7-8EE6-2E194345A3F4/outline/2022_SoSe_Semesterplanung_Stand_01_03_2022_Fachsemester_4.pdf).

Zur individuellen Unterstützung der Studierenden hat der Studiengang eine Studienfachberaterin benannt, die Studieninteressierten Auskünfte zum Studium, zum Bewerbungsverfahren, zu beruflichen Perspektiven im persönlichen Gespräch, via E-Mail oder telefonisch geben kann. Die Studienfachberatung ist außerdem für die Studierenden der erste Anlaufpunkt, wenn sich im Rahmen des Studiums Fragen u.a. zum Studienverlauf ergeben, insbesondere wenn z.B. durch familiäre Belastungen oder Behinderungen ein Abweichen vom regulären Studienverlauf nötig wird. Auch bei internationalen Studierenden ist der Informationsbedarf größer, der durch eine individuelle Beratung gedeckt wird. Weiterhin unterstützt eine Praxissemesterbeauftragte die Studierenden im Rahmen des Praxissemesters (3. FS), konkret bei organisatorischen / administrativen Belangen.

Neben der studiengangsspezifischen Studienfachberatung bietet die HNEE für alle Studierende ein umfangreiches Beratungsangebot zu unterschiedlichsten Themen an, u.a. die allgemeine Studienberatung, Existenzgründung, psychologisch-soziale Beratung und Lerncoaching. Die Studierenden bestätigen während der Begehung, dass sie bei Fragen problemlos den Kontakt zu ihren Dozierenden aufnehmen können.

Der Musterevaluationsbogen in Anlage 24 zeigt auf, dass auch die Arbeitsbelastung der Studierenden erhoben wird, so dass bei größeren Abweichungen vom „Soll“ der Modulbeschreibungen Anpassungen vorgenommen werden können. Die Prüfungsdichte geht aus der Modulübersicht (Anlage 1) hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet, weil der Studienbetrieb gut geplant und verlässlich umgesetzt wird. Neben den konsekutiven, überschneidungsfreien Pflichtmodulen, gibt es die Wahlpflichtmodule, die sich in das konsekutive Studieren im Blocksystem einreihen. Die Gutachtergruppe, aber auch die Studierenden sehen sowohl Vor- als auch Nachteile des Blocksystems. Da hier in der Lehre insbesondere die problemorientierte, vertiefte Auseinandersetzung mit einer spezifischen Themenstellung im Vordergrund stehen soll, handelt es sich um ein valides Lehrmodell, das auch die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt.

Der in den Modulbeschreibungen angegebene Arbeitsaufwand scheint angemessen zu sein und wird von den Studierenden während der Begehung nicht kritisiert. Zudem wird die Arbeitsbelastung in den Lehrevaluationen mit erhoben bzw. validiert (vgl. Kap. 2.2.4). Vorteilhaft ist, dass die Module alle nach einem Semester abschließen.

Die Prüfungsdichte und -organisation scheinen angemessen; insgesamt werden nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester erreicht. Wird ein Modul mit zwei Prüfungen geprüft, handelt es sich um didaktisch sinnvolle Ergänzungen, wie z.B. Klausur und Präsentation oder Bericht und Präsentation.

Dass im ersten Semester ein Pflichtmodul „Selbstmanagement“ mit nur 2 ECTS und im vierten Semester entweder eine Fachexkursion mit ebenfalls nur 2 ECTS oder ein spezielles Wahlpflichtmodul belegt werden müssen, wird von der Gutachtergruppe als unkritisch angesehen, weil die Prüfungslast insgesamt angemessen scheint und die Studierbarkeit nicht eingeschränkt wird.

Die Gutachtergruppe diskutierte auch die Möglichkeit der regelhaften Einführung einer Teilzeitvariante des Studiengangs, um insbesondere Bewerber*innen in besonderen Lebenssituationen, aber auch mit besonderen Vorqualifikationen noch bessere Studienmöglichkeiten zu eröffnen. Hier sieht die Hochschule das Problem, dass dann mehr personelle Kapazität vorgehalten werden müsste. Deshalb wird versucht, mit entsprechender Beratung und bei Bedarf großzügigen Anpassungen der individuellen Studienpläne immer die Studierbarkeit zu gewährleisten, ohne dass die Teilzeitvariante regelhaft angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Ein besonderer Profilanpruch liegt momentan nicht vor.

Die Hochschule hat aber Interesse gezeigt, Module anderer Hochschulen (auch internationaler) kreditiert im Wahlpflichtbereich anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um Module anderer Hochschulen (auch deutscher) anzubieten, müssen Kooperationsverträge abgeschlossen werden, die auch die Qualitätssicherung thematisieren. Grundsätzlich wird ein solches Unterfangen insbesondere in Richtung einer stärkeren Internationalisierung begrüßt. Alternativ können WPMs gemeinsam mit anderen Studiengängen – auch fachbereichsübergreifend – angeboten werden. Hier wäre zu eruieren, ob es dadurch möglich scheint (ohne Kapazitätsprobleme zu bekommen), einen rein englischsprachigen „Studiengangs-Strang“ zu entwickeln, um auch internationale Zielgruppen zu erschließen.

Diese strategischen Aspekte sollten ebenfalls z.B. im Rahmen einer Lehrkonferenz diskutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die HNEE hat für sich als Hochschule drei Forschungsschwerpunkte gebildet. Der dritte Schwerpunkt trägt den Titel „Nachhaltiges Management begrenzter Ressourcen“ und ist für den Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement von besonderer Bedeutung (<https://www.hnee.de/de/Forschung/Forschungsschwerpunkte/Forschungsschwerpunkt-3/Nachhaltiges-Management-begrenzter-Ressourcen-K6295.htm>). Bei den aktuellen Forschungsprojekten, die direkte Relevanz für den Studiengang haben, müssen insbesondere folgende erwähnt werden:

- European Tourism Going Green (ETTG) 2030 (<https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Nachhaltige-Wirtschaft/Forschung-und-Projekte/Projekte/European-Tourism-Going-Green-ETTG-2030-E11244.htm>)
- Forschungsvorhaben „Weiterentwicklung des nachhaltigen Tourismus: Identifizierung von Synergieeffekten zur Stärkung der Kooperation mit und zwischen wichtigen Akteuren“ (UBA/BMU) (<https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Nachhaltige-Wirtschaft/Forschung-und-Projekte/Projekte/Forschungsvorhaben-Weiterentwicklung-des-nachhaltigen-Tourismus-Identifizierung-von-Synergieeffekten-zur-Stärkung-der-Kooperation-mit-und-zwischen-wichtigen-Akteuren-E11246.htm>)

Zur Bündelung von Expertise und Unternehmungen im Bereich nachhaltiger Tourismus wurde am Fachbereich für Nachhaltige Wirtschaft das Zentrum für Nachhaltigen Tourismus (ZENAT) gegründet. Die Arbeit des ZENAT umfasst vor allem die Entwicklung und Durchführung von Drittmittelprojekten sowie von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Seminare, Workshops) für Praktiker zu verschiedenen Themenfeldern des nachhaltigen Tourismus (<https://www.zenat-tourismus.de/>).

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen von NTM werden regelmäßig Gastdozierende aus der Praxis und Wissenschaft eingeladen, die aktuelle Beiträge zu den jeweiligen Themengebieten leisten. Darüber hinaus wird auch die Teilnahme an Fachvorträgen, Symposien o.ä. in Lehrveranstaltungen integriert, wodurch das fachliche und wissenschaftliche Niveau gewährleistet werden soll.

Bei den formalisierten Instrumenten zur Sicherstellung einer geeigneten Lehre stehen die Studierenden- und Alumnibefragungen im Fokus. Die Lehrenden führen aus, dass sie sich eher bedarfsorientiert zu Videokonferenzen treffen und insgesamt eher die kurzen und informellen Wege der Hochschule benutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die gute Einbindung der Beteiligten in die aktuelle Forschung, die durch die kleinen und großen Projekte sowie aktuelle Publikationen der Lehrenden belegt werden, sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dass das Curriculum angepasst und überarbeitet wird, zeigt auch das vorgelegte Weiterentwicklungskonzept, das aktuelle Themen aufgreift und ihre Einbindung ins Curriculum thematisiert (Anlage 33). Positiv ist auch, dass die NTM Dozent*innen unter studentischer Beteiligung im Rahmen von drei Workshops im Herbst 2021 dieses Konzept für die Weiterentwicklung des Curriculums erarbeiteten. Anlass war zwar das bevorstehende Ausscheiden von zwei Professoren in den Ruhestand (vgl. Kap. 2.2.2.3); trotzdem ist das Vorgehen positiv zu bewerten, um den Balanceakt zu schaffen, auf der einen Seite Kontinuität zu wahren und auf der anderen Seite Raum für Neues zu schaffen.

Ein wichtiges Werkzeug in diesem Kontext scheinen auch die Ergebnisse der Studierenden-Evaluierungen sowie der regelhaft vorgenommenen Alumni-Befragungen darzustellen, die sowohl bei der Konzeptentwicklung eine Rolle gespielt haben, als auch generell bei curricularen Anpassungen berücksichtigt werden. Möglichkeiten der fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung für die Lehrenden sind gegeben und werden wahrgenommen (s. Kap. 2.2.2.3). Insbesondere aber durch die Beteiligung in zahlreichen nationalen und internationalen Projekten ist eine Berücksichtigung des fachlichen Diskurses bei der Lehre sichergestellt.

Allerdings wäre es zu wünschen, dass neben den begrüßenswerten, kurzen Wegen einer eher informellen Absprache der Lehrenden auch jährlich oder semesterweise mehr formalisierte Strukturen der Kommunikation/Abstimmung der Studiengangsinhalte aufgegriffen würden, wie z.B. regelmäßige Lehrkonferenzen. Damit könnten u.a. die anscheinend teilweise auftretenden (ungewünschten) Redundanzen von Inhalten durch Gastdozent*innen vermieden werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zusätzlich zu den direkten informellen Absprachen zwischen den Lehrenden wäre noch eine formalisierte und regelmäßige Struktur zur Sicherstellung einer angemessenen Lehre wünschenswert. Eine Möglichkeit wäre die jährliche oder semesterweise Durchführung einer Lehrkonferenz.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (*Wenn einschlägig*)

Nicht anwendbar

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule stellt dar, dass die Entwicklung der Studierenden-, Absolvent*innen- und Bewerbungszahlen an der HNEE, und somit auch im Studiengang NTM, jährlich im Rahmen der Bewerbungs-, Studierenden- und Studienverlaufsstatistiken durch den Allgemeinen Studierenden-service (ASS) erhoben werden. Die Zahlen der Absolvent*innen bei NTM halten sich auf einem stabilen Niveau, die Absolventenquote liegt insgesamt für den Zeitraum 2012 - 2021 bei ca. 82 %. Nach der Tabelle 1 zur Abschlussquote im Kap. 4.1 des Berichts beträgt die Abschlussquote der Studierenden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich maximal zwei Semester geschafft haben bei 62 % (eingegangen sind coronabedingt nur die Kohorten 2012/13 bis 2017/18). Bezüglich der Notenverteilung zeigt sich, dass der überwiegende Teil der Studierenden mit einem „Gut“ abschließt, gefolgt von einem „Sehr gut“.

Im separaten Kapitel „Qualitätsmanagement“ erläutert die HNEE im Selbstbericht ihr Evaluationskonzept. Grundlage für die Evaluierung von Lehrveranstaltungen ist die Satzung zur internen Evaluation der Lehre (siehe Anlage 23_Evaluationssatzung-HNEE_Neufassung2017). Die Lehrveranstaltungen an der HNEE werden in jedem Semester auf Kursebene evaluiert. Jedes Modul soll innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal von den Studierenden bewertet werden (siehe §4 (2) Evaluationssatzung). Hierfür wurde im Jahr 2017 eine neue Evaluationssoftware (EvaSys) für die zentrale Evaluation der Lehre an der HNEE schrittweise eingeführt. Seit dem Sommersemester 2018 wird einheitlich an der HNEE mit standardisierten Fragebögen sowohl per Paper & Pencil als auch im Online-Format evaluiert und ausgewertet. Muster der Evaluationsbögen befinden sich in der Anlage 24 (Muster_Evaluationsbögen_EvaSys). Zudem findet regelmäßig eine Semesterabschlussbesprechung sowie seit letztem Jahr zusätzlich eine Semesterhalbzeitbesprechung mit den Studierenden oder den Semestersprechenden statt. Darüber hinaus werden in unregelmäßigen Abständen Umfragen und Analysen von Jahrgängen, Bewerber*innen und Absolvent*innen zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Der Absolventenverbleib wurde unter Anlage 31 dargestellt, die Hochschule unterhält ein Alumni-Netzwerk. Auf der Webseite des Alumni-Netzwerkes wird auch deutlich, dass aktuell die Erstbefragung der Alumni der Jahrgänge 2017/2018 sowie 2019/2020 ansteht sowie die Zweitbefragung der Alumni der Jahrgänge 2015/2016 (<https://www.hnee.de/de/Infos-fr-.../Alumni/Herzlich-willkommen-beim-Alumni-Management-K3030.htm>). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Absolventenbefragung befindet sich ebenfalls dort auf der Webseite.

Die Studierenden berichten, dass Lehrende in der Regel auch die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit ihnen besprechen. In der Anlage 25 sind Maßnahmen dargestellt, die aus den Ergebnissen der verschiedenen Evaluationsinstrumente abgeleitet wurden. Beispielfähig kann genannt werden, dass auf Grund der Studierendenumfrage 2021 im Studiengang NTM im ersten Semester ein eigenständiges Wahlpflichtmodul zu qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden angeboten werden soll. Diese Maßnahme wird aber erst im Laufe der Wiederbesetzung der Professuren und der curricularen Anpassung erfolgen. Andere Maßnahmen betreffen auch konkrete Anforderungen, wie z.B. eine schnellere Mitteilung der Modulnote durch die Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule macht deutlich, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf dieser Grundlage werden die Ergebnisse geprüft und auch die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Momentan ist die Situation allerdings dahingehend speziell, dass die Hochschule mit der Umsetzung geplanter Maßnahmen inklusive ihres Weiterentwicklungskonzepts noch wartet, bis die Professuren neu besetzt sind. Dieser Grund ist für die Gutachtergruppe (insbesondere auch weil die Nachfolge zeitlich absehbar ist) nachvollziehbar und wird begrüßt, damit neue Kolleg*innen schon in die Neuausrichtung des Studiengangs mit einbezogen werden können.

Prinzipiell scheint aber der Qualitätszyklus geschlossen: Daten werden nicht nur erhoben, sondern i.d.R. werden die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange auch informiert. Nach Aussagen der Studierenden scheint es bei der Qualität der „Feedbackkultur“ der einzelnen Dozent*innen größere Unterschiede zu geben, so dass hier alle Lehrenden verstärkt darauf angesprochen werden sollten, proaktiv die Ergebnisse an die Studierenden zurückzumelden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Diversität im Selbstbericht ausführlich dargestellt. Ein Gleichstellungskonzept (Anlage 20), ein Diversity-Konzept (Anlage 19.2) sowie ein Anti-Rassismuskonzept (Anlage 19.1) sind von der Hochschule veröffentlicht und werden entsprechend umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich ist unter § 7 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung geregelt (Anlage 16). Dabei besteht auch bei Familien- und Pflegepflichten die Möglichkeit, im Rahmen eines abgesprochenen „Sonderstudienplanes“ zu studieren.

Beispiele, wie Geschlechtergerechtigkeit gefördert werden soll, ergeben sich z.B. durch den Anspruch der Familienfreundlichkeit. Neben dem individuellen Beratungsangebot und den familienfreundlichen Einrichtungen auf den Campus ist die HNEE in verschiedenen Bündnissen aktiv. Schon im Jahr 2008 erfolgte die erste Zertifizierung der HNEE als familienfreundliche Hochschule durch die „berufundfamilie gGmbH“.

Im Rahmen der Anti-Rassismusbearbeitung gibt es enge Vernetzungen mit anderen Stellen der Hochschule, wie z. B. dem Buddy-Team, welches die internationalen Studierenden unterstützt, dem Referat für Antidiskriminierung und Antirassismus (RADAR) des AStA sowie mit der Stadt Eberswalde.

Die Hochschule beschreibt zudem, dass das Diversity-Konzept der HNEE partizipativ erarbeitet und 2017 im Senat verabschiedet wurde. Darin sind Ziele und Handlungsfelder eines Diversity-Managements an der HNEE definiert. An der HNEE sind Gleichstellungsbeauftragte (u.a. Schwerbehindertenvertretung) sehr gut etabliert und nehmen eine beratende Funktion bei wichtigen Entscheidungen und in Gremien wahr. Sie arbeiten daneben auch mit Beratungsstellen innerhalb und außerhalb der Hochschule zusammen. Instrumente zur Steigerung der Chancengleichheit und der Geschlechtergerechtigkeit sind in der Hochschule auf verschiedenen Ebenen verankert und im aktuellen Gleichstellungskonzept zu finden. Darin sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter definiert. Auf Grundlage des Gleichstellungskonzepts konnten 2021 erneut Anträge im Rahmen des Professor*innenprogramm III gestellt werden, von denen auch einer bewilligt wurde.

Zusammen mit der Beauftragten für ausländische Mitglieder und Angehörige der Hochschule und der Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderung bilden die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Koordinatorinnen „Familienfreundliche Hochschule“ und „Anti-Rassismusbearbeitung“ das Netzwerk „Vielfalt & Chancengleichheit“.

Bei einer Gender-Gesamtbetrachtung des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft liegt ein ausgeglichenes Gender-Verhältnis vor (51% männlich/49% weiblich). Allerdings zeigt sich ein anderes Bild, wenn nur die Professor*innenschaft angesehen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargelegten Maßnahmen und Aktivitäten entsprechen den höheren Erwartungen, die an eine Hochschule gestellt werden, die den Begriff der Nachhaltigkeit im Titel trägt. Schließlich darf man hier eine überdurchschnittliche Sensibilität auch für soziale Belange erwarten.

Entsprechend verfügt die Hochschule über die nachgefragten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie über Konzepte, die darüber hinausgehen. Sie konnte exemplarisch darlegen, wie die Konzepte auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Beispielhaft kann angeführt werden, dass Kosten für Exkursionen immer wieder thematisiert werden und es versucht wird, durch Maßnahmen wie Erlöse durch Kuchenbasare, über günstige Busreisen bis zur finanziellen Unterstützung durch die Hochschule, die Kosten akzeptabel zu halten, so dass allen Studierenden ein Angebot gemacht werden kann. Zusätzlich sind Exkursionen seit zwei Jahren nicht mehr verpflichtend, sondern liegen im Wahlpflichtbereich, was auch die Familienfreundlichkeit erhöht.

Der Nachteilsausgleich wird z.B. mit verlängerten Klausurzeiten umgesetzt. Im Fall einer Studierenden, die ein Kind bekam, wurde anscheinend die Befristung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit großzügig verlängert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Eine Durchführung des Studienprogramms oder von Teilen des Programms mit oder durch eine außerhochschulische Einrichtung erfolgt nicht.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Studienprogramm wird nicht in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wie schon unter Kapitel 2.1 beschrieben, hat die Hochschule vier Wochen nach der Begehung die Unterlagen ergänzt bzw. in überarbeiteter Form erneut abgegeben. Diese Nachreichungen sind Grundlage des Akkreditierungsberichts (Teil 1 und 2). Zielsetzung war insbesondere die Vorlage einer Modulbeschreibung für das Mastermodul sowie eine präzisere Darstellung der Prüfungslast, u.a. durch die Vorlage einer Modulübersicht, um damit den Anforderungen der Gutachtergruppe zu entsprechen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg - StudAkkV Brandenburg vom 28.10.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Jürgen Schmude, Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie und Tourismusforschung, Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Helmut Wachowiak, Internationale Hochschule Bad Honnef, Fachbereich Tourismusmanagement

b) Vertretung der beruflichen Praxis:

Herr Dr. Dietrich Kressel, General Counsel Central Region / Leiter Recht, TUI GROUP

c) Vertretung der Studierenden:

Milan Nicholas Grammerstorf, Universität Bielefeld, Wirtschaftswissenschaften (Master of Science)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/2022	35	30	86 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
SS 2021	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2020/2021	55	43	78 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
SS 2020	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2019/2020	36	27	75 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
SS 2019	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2018/2019	37	24	65 %	0	0	0 %	0	0	0 %	17	12	71 %
SS 2018	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2017/2018	36	29	81 %	0	0	0 %	12	11	92 %	6	4	67 %
SS 2017	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2016/2017	33	28	85 %	0	0	0 %	15	11	73 %	6	5	83 %
SS 2016	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2015/2016	40	31	78 %	0	0	0 %	28	22	79 %	6	4	67 %
SS 2015	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2014/2015	39	32	82 %	0	0	0 %	22	19	86 %	7	6	86 %
SS 2014	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2013/2014	41	35	85 %	1	1	0 %	25	22	88 %	7	6	86 %
SS 2013	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0 %
WS 2012/2013	45	40	89 %	0	0	0 %	?	?	-	?	?	-
Insgesamt	397	319	80 %	1	1	100 %	102	85	83 %	49	37	76 %

Anmerkung zur Absolvent*innenanzahl: „Hierbei wurden die Jahrgänge 2018 bis 2021 nicht berücksichtigt, da sie ihr Studium entweder noch gar nicht abgeschlossen haben können oder bereits von der Coronakrise betroffen worden sind. Den Studierenden wurden aufgrund von Covid-19 großzügige Ausnahmeregelungen bzgl. ihres Studienabschlusses gewährt.“

1) Absteigende Angabe der Semester der gültigen Akkreditierung

2) Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X",

d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	13	7	1	0	0
WS 2020/2021	2	4	0	0	0
SS 2020	3	5	0	0	0
WS 2019/2020	5	11	1	0	0
SS 2019 ¹⁾	4	5	0	0	0
WS 2018/2019	5	11	1	0	1
SS 2018	3	12	0	0	1
WS 2017/2018	6	20	2	0	0
SS 2017	4	6	0	0	0
WS 2016/2017	9	12	0	0	0
SS 2016	3	9	1	0	0
WS 2015/2016	8	18	2	0	1
SS 2015	6	17	0	0	1
WS 2014/2015	5	11	0	0	1
SS 2014	8	13	1	0	0
WS 2013/2014	4	12	3	0	0
SS 2013	3	11	1	0	1
WS 2012/2013	2	12	0	0	0
Insgesamt	93	196	13	0	6

Semesterzeitraum 01.03.2014 - 31.08.2014
 Semesterzeitraum 01.10.2013 - 28.02.2014
 Semesterzeitraum 01.04.2013 - 30.09.2013
 Semesterzeitraum 01.10.2012 - 31.03.2013

¹⁾ Absteigende Angabe der Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	-	0	17	4	21
WS 2020/2021	-	0	0	6	6
SS 2020	-	1	6	1	8
WS 2019/2020	-	11	6	0	17
SS 2019 ¹⁾	-	0	1	8	9
WS 2018/2019	-	0	13	4	17
SS 2018	-	0	5	10	15
WS 2017/2018	-	0	22	6	28
SS 2017	-	0	3	7	10
WS 2016/2017	-	0	18	3	21
SS 2016	-	0	4	9	13
WS 2015/2016	-	0	22	6	28
SS 2015	-	1	1	21	23
WS 2014/2015	-	0	11	5	16
SS 2014	-	2	1	19	22
WS 2013/2014	-	0	14	5	19
SS 2013	-	2	1	12	15
WS 2012/2013	-	0	10	4	14

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	15.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2004 bis 28.02.2008
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 08.07.2008 bis 31.08.2015
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 09.07.2014 bis 31.08.2022
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Stabsstelle für akademische Angelegenheiten, Lehrende, Studierende sowie Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	(Virtuelle Begehung)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)